

**Bekanntmachung des Ministeriums
des Inneren, für Digitalisierung und
Kommunen über die Genehmigung von
sonstigen Bezeichnungen**

Vom 13. April 2026 – Az.: IM2-2200-6 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen genehmigt gemäß § 5 Absatz 3 Satz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg den nachfolgend aufgeführten Gemeinden für die jeweilige Gesamtgemeinde bzw. für den jeweiligen Ortsteil mit Wirkung vom 1. Mai 2026 die nachfolgend aufgeführten sonstigen Bezeichnungen:

Gemeinde, Landkreis	Bezeichnung	Für die Gesamtgemeinde bzw. für einen Ortsteil
Angelbachtal , Rhein-Neckar-Kreis	Heckergemeinde	Für die Gesamtgemeinde
Asperg , Landkreis Ludwigsburg	Keltenstadt	Für die Gesamtgemeinde
Asselfingen , Alb-Donau-Kreis	Heimat des Löwenmenschen	Für die Gesamtgemeinde
Bad Säckingen , Landkreis Waldshut	Flößerdorf	Für den Ortsteil Wallbach
Tauber- bischofsheim , Main-Tauber-Kreis	Fechterstadt	Für die Gesamtgemeinde

GABl. S. 199

**Bekanntmachung des Ministeriums
des Inneren, für Digitalisierung und
Kommunen über eine Genehmigung nach dem
Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz**

Vom 26. März 2026 – Az.: IM1-0310.3-13/3 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg hat die Stadt Emmendingen auf den von ihr durch den Oberbürgermeister gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Absatz 1 Satz 1 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Schreiben vom 24. Februar 2026 gestellten Antrag von den landesrechtlichen Regelungen des § 51 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes und des § 1 Absatz 1 der Beurteilungsverordnung, wonach Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten in regelmäßigen Zeitabständen zu beurteilen sind, mit Wirkung ab 26. März 2026 für die Dauer von vier Jahren für folgende in ihrem Dienst stehende kommunale Beamtinnen und Beamte befreit:

1. Beamtinnen und Beamte, die sich im Endamt ihrer Laufbahn befinden,

2. Beamtinnen und Beamte, die gegenüber ihrem Dienstvorgesetzten auf die Erstellung einer Regelbeurteilung verzichten.

GABl. S. 199

**Bekanntmachung des Ministeriums
des Inneren, für Digitalisierung und
Kommunen über Genehmigungen nach dem
Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz**

1. Vom 3. März 2026 – Az.: IM2-2260-15/7 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat der Stadt Ludwigsburg auf deren Antrag vom 15. Dezember 2025 in der Fassung der Konkretisierung vom 6. Februar 2026 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2030 für die Jahre 2025 bis 2028 die Befreiung von der Erstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts nach §§ 95a, 95b und 110 Gemeindeordnung (GemO) genehmigt. Durch den Verzicht auf den Erweiterten Beteiligungsbericht muss die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer bedeutenden ausgegliederten Aufgabenträger anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Die Befreiung wurde daher unter folgenden Auflagen erteilt:

- Die Auf- und Feststellung der jeweiligen Jahresabschlüsse nach § 95 Gemeindeordnung (GemO) erfolgt innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 95b GemO.
- Die wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage der Stadt wird durch die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer ausgegliederten Aufgabenträger in einer Ergänzung zum Beteiligungsbericht nach § 105 Abs. 2 GemO nachvollziehbar dargestellt.
- Die Ersatzdarstellung wird der örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörde unverzüglich nach Fertigstellung zur Kenntnisnahme übermittelt. Eine gesonderte, anlassbezogene Prüfung ist nicht vorgesehen. Davon unbenommen steht es den Prüfungsbehörden frei, im Rahmen der Prüfung des rechtmäßigen Verwaltungshandelns nach § 11 Abs. 1 GemPrO die Ersatzdarstellung mit zu betrachten.

2. Vom 3. März 2026 – Az.: IM2-2260-15/8 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat der Stadt Freiburg im Breisgau auf deren Antrag vom 16. Dezember 2025 in der Fassung der Konkretisierung vom 6. Februar 2026 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2030 für die Jahre 2025 bis 2028 die Befreiung von der Erstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts nach §§ 95a, 95b und 110 Gemeindeordnung (GemO) genehmigt. Durch den Verzicht auf den Erweiterten Beteiligungsbericht muss die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer bedeutenden ausgegliederten Aufgabenträger anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Die Befreiung wurde daher unter folgenden Auflagen erteilt:

- Die Auf- und Feststellung der jeweiligen Jahresabschlüsse nach § 95 Gemeindeordnung (GemO) erfolgt innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 95b GemO.
- Die wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage der Stadt wird durch die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer ausgegliederten Aufgabenträger in einer Ergänzung zum Beteiligungsbericht nach § 105 Abs. 2 GemO nachvollziehbar dargestellt.
- Die Ersatzdarstellung wird der örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörde unverzüglich nach Fertigstellung zur Kenntnisnahme übermittelt. Eine gesonderte, anlassbezogene Prüfung ist nicht vorgesehen. Davon unbenommen steht es den Prüfungsbehörden frei, im Rahmen der Prüfung des rechtmäßigen Verwaltungshandelns nach § 11 Abs. 1 GemPrO die Ersatzdarstellung mit zu betrachten.

3. Vom 3. März 2026 – Az.: IM2-2260-15/19 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat der Stadt Karlsruhe auf deren Antrag vom 12. Januar 2026 in der Fassung der Konkretisierung vom 6. Februar 2026 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2030 für die Jahre 2025 bis 2028 die Befreiung von der Erstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts nach §§ 95a, 95b und 110 Gemeindeordnung (GemO) genehmigt. Durch den Verzicht auf den Erweiterten Beteiligungsbericht muss die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer bedeutenden ausgegliederten Aufgabenträger anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Die Befreiung wurde daher unter folgenden Auflagen erteilt:

- Die Auf- und Feststellung der jeweiligen Jahresabschlüsse nach § 95 Gemeindeordnung (GemO) erfolgt innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 95b GemO.
- Die wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage der Stadt wird durch die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer ausgegliederten Aufgabenträger in einer Ergänzung zum Beteiligungsbericht nach § 105 Abs. 2 GemO nachvollziehbar dargestellt.
- Die Ersatzdarstellung wird der örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörde unverzüglich nach Fertigstellung zur Kenntnisnahme übermittelt. Eine gesonderte, anlassbezogene Prüfung ist nicht vorgesehen. Davon unbenommen steht es den Prüfungsbehörden frei, im Rahmen der Prüfung des rechtmäßigen Verwaltungshandelns nach § 11 Abs. 1 GemPrO die Ersatzdarstellung mit zu betrachten.

4. Vom 20. März 2026 – Az.: IM2-2260-15/44 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes der Gemeinde Dußlingen auf deren Antrag vom 27. Februar 2026 ab 20. März 2026 und der Gemeinde Zaisenhausen auf deren Antrag vom 10. März 2026 ab 15. Juli 2026 jeweils für die Dauer von vier Jahren eine Befreiung von § 116 Absatz 2 der Gemeindeordnung genehmigt. Die Befreiungen erfolgten unter der Auflage, dass die fachliche Eignung für die Tätigkeit als Fachbediensteter für das Finanzwesen durch eine mindestens vierjährige aktive Tätigkeit in der kommunalen oder staatlichen Verwaltung im Bereich Finanzwesen in Ver-

bindung mit der erfolgreich abgeschlossenen Fortbildung »Fachwirt für das kommunale Finanzwesen« (Teil I und Teil II) der Verwaltungsschule des Gemeindetags nachgewiesen wird. Die Genehmigungen lassen die beamtenrechtliche und insbesondere laufbahnrechtliche Rechtslage unberührt.

5. Vom 25. März 2026 – Az.: IM2-2260/15/12 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes der Stadt Meßstetten auf deren Antrag vom 29. Dezember 2025, in der Fassung der im Verständigungsgespräch am 13. März 2026 erfolgten Konkretisierung, eine Befreiung von §§ 24 Absatz 3 und 25 Absatz 3 der Gemeindehaushaltsverordnung dahingehend genehmigt, dass in den Haushaltsjahren 2026 bis 2029 entstehende Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis, die darauf zurückzuführen sind, dass die Nettoabschreibungen ganz oder teilweise nicht erwirtschaftet werden konnten, unmittelbar mit dem Basiskapital verrechnet werden dürfen. Die etwaig verrechneten Fehlbeträge der Haushaltsjahre 2027 bis 2029 müssen auch nach Ablauf des Erprobungszeitraumes nicht wieder vorgetragen werden, sondern können im Basiskapital verbleiben. Die Befreiung erfolgte unter folgenden Auflagen:

- Das Basiskapital darf nicht negativ werden.
- Das tatsächliche ordentliche Ergebnis vor Verrechnung gegen das Basiskapital ist Grundlage für die Beschlussfassungen zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan sowie des Jahresabschlusses im Gemeinderat.
- Das tatsächliche ordentliche Ergebnis vor Verrechnung muss transparent dargestellt werden und sowohl in der Haushaltssatzung als auch im Jahresabschluss für den Gemeinderat, die Öffentlichkeit und die Rechtsaufsichtsbehörde klar erkennbar sein. Die Verrechnung gegen das Basiskapital darf daher nicht vor der Ergebnisermittlung stattfinden, sondern erst nach der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Gemeinderat.
- Es darf maximal der Anteil des Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses verrechnet werden, welcher sich aus der Höhe des Saldos der Aufwendungen für Abschreibungen und der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Nettoabschreibungen) ergibt. Dies ist in einer separaten Aufstellung prüffähig zu dokumentieren und nachzuweisen.
- Im Zeitraum bis zu dieser Genehmigung bereits aufgelaufene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses in Höhe der Nettoabschreibungen aus den Haushaltsjahren 2023 bis 2025 dürfen nicht unmittelbar verrechnet werden.
- Der Haushaltsausgleich nach § 80 Abs. 2 Satz 2 GemO soll unter Berücksichtigung der verbleibenden Fehlbeträge aus Vorjahren erreicht werden. § 80 Abs. 2 Satz 2 GemO, § 24 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 25 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO bleiben unberührt.
- Etwaige Fehlbeträge der drei vorangegangenen Haushaltsjahre vor Verrechnung sind regelmäßig transparent darzustellen (z. B. im Vorbericht oder im Rechenschaftsbericht) und zu erläutern.

- Das Vorziehen der Verrechnungsmöglichkeit gegen das Basiskapital lässt die Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten sowie eine ggf. erforderliche Haushaltskonsolidierung unberührt.

6. Vom 30. März 2026 – Az.: IM2-2260-15/31 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat der Stadt Ulm auf deren Antrag vom 6. Februar 2026, nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2030 für die Jahre 2025 bis 2028 die Befreiung von der Erstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts nach §§ 95a, 95b und 110 Gemeindeordnung (GemO) genehmigt. Durch den Verzicht auf den Erweiterten Beteiligungsbericht muss die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer bedeutenden ausgegliederten Aufgabenträger anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Die Befreiung wurde daher unter folgenden Auflagen erteilt:

- Die Auf- und Feststellung der jeweiligen Jahresabschlüsse nach § 95 Gemeindeordnung (GemO) erfolgt innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 95b GemO.
- Die wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage der Stadt wird durch die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer ausgegliederten Aufgabenträger in einer Ergänzung zum Beteiligungsbericht nach § 105 Abs. 2 GemO nachvollziehbar dargestellt.
- Die Ersatzdarstellung wird der örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörde unverzüglich nach Fertigstellung zur Kenntnisnahme übermittelt. Eine gesonderte, anlassbezogene Prüfung ist nicht vorgesehen. Davon unbenommen steht es den Prüfungsbehörden frei, im Rahmen der Prüfung des rechtmäßigen Verwaltungshandelns nach § 11 Abs. 1 GemPrO die Ersatzdarstellung mit zu betrachten.

7. Vom 30. März 2026 – Az.: IM2-2260-15/36 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat der Stadt Pforzheim auf deren Antrag vom 6. Februar 2026 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2030 für die Jahre 2025 bis 2028 die Befreiung von der Erstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts nach §§ 95a, 95b und 110 Gemeindeordnung (GemO) genehmigt. Durch den Verzicht auf den Erweiterten Beteiligungsbericht muss die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer bedeutenden ausgegliederten Aufgabenträger anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Die Befreiung wurde daher unter folgenden Auflagen erteilt:

- Die Auf- und Feststellung der jeweiligen Jahresabschlüsse nach § 95 Gemeindeordnung (GemO) erfolgt innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 95b GemO.
- Die wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage der Stadt wird durch die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer ausgegliederten Aufgabenträger in einer Ergänzung zum Beteiligungsbericht nach § 105 Abs. 2 GemO nachvollziehbar dargestellt.
- Die Ersatzdarstellung wird der örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörde unverzüglich nach Fertigstellung zur Kenntnisnahme übermittelt. Eine gesonderte, anlassbezogene Prüfung ist nicht vorgesehen. Davon unbenommen

steht es den Prüfungsbehörden frei, im Rahmen der Prüfung des rechtmäßigen Verwaltungshandelns nach § 11 Abs. 1 GemPrO die Ersatzdarstellung mit zu betrachten.

8. Vom 1. April 2026 – Az.: IM2-2260-15/49 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes der Gemeinde Oberboihingen auf deren Antrag vom 25. März 2026 ab 1. April 2026 für die Dauer von vier Jahren eine Befreiung von § 116 Absatz 2 der Gemeindeordnung genehmigt. Die Befreiung erfolgte unter der Auflage, dass die fachliche Eignung für die Tätigkeit als Fachbediensteter für das Finanzwesen durch eine mindestens vierjährige aktive Tätigkeit in der kommunalen oder staatlichen Verwaltung im Bereich Finanzwesen in Verbindung mit der erfolgreich abgeschlossenen Fortbildung »Fachwirt für das kommunale Finanzwesen« (Teil I und Teil II) der Verwaltungsschule des Gemeindetags nachgewiesen wird. Die Genehmigung lässt die beamtenrechtliche und insbesondere laufbahnrechtliche Rechtslage unberührt.

9. Vom 1. April 2026 – Az.: IM2-2260-15/18 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes der Gemeinde Mulfingen auf deren Antrag vom 9. Januar 2026, in der Fassung der im Verständigungsverfahren erfolgten Konkretisierung, eine Befreiung von §§ 24 Absatz 3 und 25 Absatz 3 der Gemeindehaushaltsverordnung dahingehend genehmigt, dass in den Haushaltsjahren 2026 bis 2029 entstehende Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis, die darauf zurückzuführen sind, dass die Nettoabschreibungen ganz oder teilweise nicht erwirtschaftet werden konnten, unmittelbar mit dem Basiskapital verrechnet werden dürfen. Die etwaig verrechneten Fehlbeträge der Haushaltsjahre 2027 bis 2029 müssen auch nach Ablauf des Erprobungszeitraumes nicht wieder vorgetragen werden, sondern können im Basiskapital verbleiben. Im Übrigen wurde der Antrag abgelehnt. Die Befreiung erfolgte unter folgenden Auflagen:

- Das Basiskapital darf nicht negativ werden.
- Das tatsächliche ordentliche Ergebnis vor Verrechnung gegen das Basiskapital ist Grundlage für die Beschlussfassungen zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan sowie des Jahresabschlusses im Gemeinderat.
- Das tatsächliche ordentliche Ergebnis vor Verrechnung muss transparent dargestellt werden und sowohl in der Haushaltssatzung als auch im Jahresabschluss für den Gemeinderat, die Öffentlichkeit und die Rechtsaufsichtsbehörde klar erkennbar sein. Die Verrechnung gegen das Basiskapital darf daher nicht vor der Ergebnisermittlung stattfinden, sondern erst nach der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Gemeinderat.
- Es darf maximal der Anteil des Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses verrechnet werden, welcher sich aus der Höhe des Saldos der Aufwendungen für Abschreibungen und der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Nettoabschreibungen) ergibt. Dies ist in einer separaten

Aufstellung prüffähig zu dokumentieren und nachzuweisen.

- Im Zeitraum bis zu dieser Genehmigung bereits aufgelaufene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses in Höhe der Nettoabschreibungen aus den Haushaltsjahren 2023 bis 2025 dürfen nicht unmittelbar verrechnet werden.
- Der Haushaltsausgleich nach § 80 Abs. 2 Satz 2 GemO soll unter Berücksichtigung der verbleibenden Fehlbeträge aus Vorjahren erreicht werden. § 80 Abs. 2 Satz 2 GemO, § 24 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 25 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO bleiben unberührt.
- Etwaige Fehlbeträge der drei vorangegangenen Haushaltsjahre vor Verrechnung sind regelmäßig transparent darzustellen (z.B. im Vorbericht oder im Rechenschaftsbericht) und zu erläutern.
- Das Vorziehen der Verrechnungsmöglichkeit gegen das Basiskapital lässt die Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten sowie eine ggf. erforderliche Haushaltskonsolidierung unberührt.

10. Vom 8. April 2026 – Az.: IM2-2260-15/21/8 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat der Stadt Herrenberg auf deren Antrag vom 14. Januar 2026 nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Komm-RegBefrG ab 8. April 2026 für vier Jahre die Befreiung von § 11 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 GemKVO dahingehend geneh-

ligt, dass bei Annahmeanordnungen von der handschriftlichen Unterzeichnung der Feststellung und von der (ersatzweisen) Verwendung einer fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur abgewichen werden darf, sofern die Unterschrift des Anordnungsbefugten ersatzweise mithilfe einer Bilddatei zum Einfügen in eine digitale PDF-Anordnung erfolgt.

Die Genehmigung erfolgte unter folgenden Auflagen:

- Es ist in kommunaler Selbstverwaltung (z.B. über eine Dienstanweisung) zwingend sicherzustellen, dass
 - vom geplanten Ablauf in keinem Fall (auch nicht indirekt) Auszahlungsvorgänge betroffen sind (z.B. aufgrund von Absetzungen / bei der Rückzahlung zuviel eingegangener Beträge),
 - – kein Missbrauch stattfinden kann, insbesondere über Zugriffe auf fremde Postfächer, und
 - – auch im Nachgang die eindeutige Zuordnung von Bilddatei zu unterzeichnender Person sichergestellt werden kann (insbesondere auch bei Verwendung von Vertretungsregelungen im betreffenden E-Mail-Programm).
- Die E-Mails sind verbunden mit den damit übermittelten Annahmeanordnungen (PDF-Datei) als Buchungsbelege bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen revisionssicher aufzubewahren (§ 39 Abs. 2 und Abs. 3 GemHVO).

GABl. S. 199

MINISTERIUM FÜR FINANZEN

Bekanntmachung des Ministeriums für Finanzen über die Werte der Personalunterkünfte nach § 3 in Verbindung mit § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte vom 16. März 1974 im Jahr 2026

Vom 27. Februar 2026 z.: FM1-0382.1-23/5 –

Aufgrund der Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 19. Dezember 2025 (BGBl Teil I Nr. 377) sind nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter vom 16. März 1974 die in § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 dieser Tarifverträge genannten Beträge ab 1. Januar 2026 anzupassen.

§ 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter vom 16. März 1974 ist ab dem 1. Januar 2026 jeweils in folgender Fassung anzuwenden:

»Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	Euro je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	9,57
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	10,60
3	mit eigenem Bad oder Dusche	12,13
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	13,49
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	14,37

In § 3 Absatz 4 Unterabsatz 3 dieser Tarifverträge wird die Angabe »5,67 Euro« ab dem 1. Januar 2026 jeweils durch die Angabe »5,73 Euro« ersetzt.

GABl. S. 202